

Der Einlass zum Speisen im Haus ist nur möglich mit:

**Aktuellen Negativen Corona- Test: Höchstens 48 Stunden
vorgenommener PCR-Test oder höchstens 24 Stunden
vorgenommener POC-Antigentest**

**PCR-Befund eines Labors, PCR-Befund eines Arztes, PCR-
Befund einer Teststelle bzw. eines Testzentrums, Ärztliches
Attest (sofern dieses Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum
enthält) die Absonderungsbescheinigung (sofern diese
Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum enthält)
weitere Bescheinigungen von Behörden**

Vollständig Geimpfte:

**Bei den die Zweitimpfung mindestens 14 Tage her ist.
Ist Nachweispflichtig.**

Vollständig Genesene:

**Die Genesung muss mindestens 28 Tage zurückliegen und darf
nicht älter als 6 Monate sein.**

Ist Nachweispflichtig

Nur bei Zustimmung der Erfassung der Kontaktdaten:

**Um bei der Verbreitung von Covid-19 die Ansteckungsketten
im öffentlichen Raum besser nachvollziehen zu können, ist die
Gastronomie verpflichtet, gewisse Besucherdaten
aufzunehmen. So können Personen, die in einem bestimmten
Zeitfenster eine Lokalität besucht haben, schnell kontaktiert
werden und sich in Quarantäne begeben.**

**Ausgenommen von dieser Nachweispflicht sind Kinder bis zum
vollendeten 6. Lebensjahr.**